

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Juni 2018

Ausgegeben zu Berlin am 18.06.18

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-03	Konstruktiver Glasbau in den USA Dr.-Ing. Wilfried Laufs	19. Juni 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-09	Workshop zu Lebenszyklusberechnungen und zur integralen Planung nach BNB Dipl.-Ing. Arch. Merten Welsch, BBSR u. BBR Berlin	20. Juni 2018   10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 €
II-14	Numerik in der Geotechnik – Modellierung der Boden-Bauwerk-Interaktion Prof. Dr.-Ing. Thomas Benz	25. Juni 2018   10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 €
II-07	Praxisfälle zum Thema technische Gebäudeausrüstung RA Thomas Herrig	26. Juni 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-10	Vergabe von Bauleistungen nach der Vergaberechtsreform 2016/2017 RA Dr. Martin Jansen Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB	27. Juni 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 €

## ■ WAHL 2018

Nach § 5 Absatz 1 der Wahlordnung (WO) vom 27. Oktober 1999, in der Fassung vom 21. Mai 2012, genehmigt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 31. Juli 2012 (ABl. S. 1556), lädt der Wahlvorstand zur Briefwahl der Vertreter zur 12. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin ein.

Das Wählerverzeichnis im Sinne des § 4 WO liegt vom 9. Juli 2018 bis 17. August 2018 in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr aus.

### Der Wahlvorstand

Dipl.-Ing. Axel Wipplinger (Vorsitzender)	Fachgruppe 4
Dipl.-Ing. (FH) Mario Zelasny (Stellvertreter)	Fachgruppe 2, 4, 5, 6
Dipl.-Ing. Sten Höpfner	Fachgruppe 2
Dipl.-Ing. Frank Mues	Fachgruppe 4, 5, 6
Dipl.-Ing. Peter Salzwedel	Fachgruppe 4

Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Ulrich Sattler	Fachgruppe 1, 3, 6
Dipl.-Ing. Rolf Schumann	Fachgruppe 3
Dipl.-Ing. (FH) Roland Statnik	Fachgruppe 1, 5, 6
Dipl.-Geol. Andreas Zill	Fachgruppe 1, 6

Weitere Informationen unter: <http://www.baukammerberlin.de/2018/03/wahl-zur-12-vertreterversammlung-der-baukammer-berlin/>

## ■ Tag der Sachverständigen Berlin-Brandenburg 2018 und Fotowettbewerb „Mein schönster Schaden – 2.0“

Am 27.09.2018 findet der Tag der Sachverständigen Berlin-Brandenburg in der IHK Ostbrandenburg in Frankfurt/Oder statt. Die Bestimmungskörperschaften der beiden Länder veranstalten den Tag alle zwei Jahre gemeinsam, um den Sachverständigen aktuelle Entwicklungen zu präsentieren und Gelegenheit zum fachlichen Austausch zu geben. In verschiedenen Vorträgen und Workshops werden die unterschiedlichen Auswirkungen und Möglichkeiten der voranschreitenden Digitalisierung mit den Teilnehmern diskutiert. Thema auch

wird die Einführung der elektronischen Gerichtsakte in Berlin und Brandenburg sein. Die Bestellungskörperschaften erkennen die Teilnahme ihrer Sachverständigen an den Fachvorträgen als Fortbildung angemessen an.

Anlässlich des Tages der Sachverständigen Berlin-Brandenburg ist erneut ein Fotowettbewerb mit Ausstellung geplant. Teilnahmerechtigt sind in Berlin und Brandenburg niedergelassene Sachverständige.

Weitere Infos unter: [www.ihk-obb.de/svt18](http://www.ihk-obb.de/svt18)

Quelle: IHK Ostbrandenburg

### ■ Öffentliche Bestellung und Vereidigung/Wiederbestellung

Dipl.-Ing. Robert Berger

Leibnizstr. 16, 10625 Berlin

Tel.: 03304 500749

E-Mail: [r.berger-bauphysik@t-online.de](mailto:r.berger-bauphysik@t-online.de)

Sachgebiet: Wärme- und Feuchteschutz, Abdichtungen von Bauwerken

Dr.-Ing. Jens Karstedt

Marienstr. 30 B, 12207 Berlin

Tel.: 030 7735541, Fax: 030 77392499

E-Mail: [j.karstedt@bbigeo.de](mailto:j.karstedt@bbigeo.de)

Sachgebiet: Grundbau, insbesondere Grundwasserfragen und Spezialtiefbau

Dipl.-Ing. (FH) Matias Ceschi

CDI Ingenieure Matias Ceschi

Berliner Str. 40-41, 10715 Berlin

Tel.: 030 80407040, Fax: 030 8040704290

E-Mail: [post@cdi-ingenieure.de](mailto:post@cdi-ingenieure.de)

Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Bernd Großmann

SVB-Büro-Bau-Großmann & Coll.

Bahnhofstr. 16, 12555 Berlin

Tel.: 030 65260020, Fax: 030 65260022

E-Mail: [info@svbgrossmann-berlin.de](mailto:info@svbgrossmann-berlin.de)

Sachgebiet: Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

### ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
SPM	Dipl.-Ing. Jan Bredemeyer	5
BI	Dipl.-Ing. Thomas Eibl	3
BI	Dipl.-Ing. Lars Fischer	1
SPM	Dipl.-Ing. Dora Gerloff	4
SPM	M.Eng. Juliane Günther	3
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Philipp Joschko	1
SPM	M.Eng. Dirk Radue	4
SPM	Dipl.-Ing. Thomas Riemenschneider	5
SPM	Dipl.-Ing. Herman Setiawan	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

### ■ Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln)

Aufgrund des § 86 a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205), werden die Anforderungen nach § 3 BauO Bln durch die in der Anlage enthaltenen Technischen Baubestimmungen konkretisiert.

Die Anlage basiert auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe August 2017, die vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Amtlichen Mitteilungen vom 31. August 2017 veröffentlicht worden ist. Die erforderlichen Anpassungen an das Landesrecht sind in der Anlage durch Fettdruck kenntlich gemacht. Die Anlage wird ausschließlich elektronisch veröffentlicht. Sie kann unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/bauen.shtml> abgerufen werden.

Diese Verwaltungsvorschrift ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) vom 9. Juli 2015, die Ausführungsvorschriften über den Bau von Sicherheitstreppe nräumen (AV SiTrR Bln) vom 4. Dezember 2017 und die Ausführungsvorschriften zu Sonderbauten und Garagen (AV Sonderbauten – Garagen) vom 1. Dezember 2017 außer Kraft.

Quelle: SenStadtWohn vom 19.04.18

### ■ Öffentliches Bauwesen

Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen (Teil V der ABau), Folgeänderungen zu Rundschreiben V M Nr. 07/2017

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung V, hat das Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 04/2018 zum Themenbereich „Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen (Teil V der ABau), Folgeänderungen zu Rundschreiben V M Nr. 07/2017“ herausgegeben.

Hinweis für Nutzende der Vergabeplattform des Landes Berlin (eVergabe): Neue Formularsätze ABau 2018 stehen ab dem 01.06.2018 zur Verfügung. Die geänderten Formulare können für bereits angelegte Vergaben ab sofort über die Formularbibliothek, Ordner ABau 2018, geladen werden. Quelle: SenStadtWohn

### ■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:

[www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### ■ Wettbewerb zum Neubau der Rudolf-Wissel-Brücke entschieden

Die Rudolf-Wissel-Brücke muss durch einen Neubau ersetzt werden. Wegen der schwierigen Rahmenbedingungen dieses Ersatzbaus hatte die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gemeinsam mit der DEGES einen Wettbewerb um die beste Lösung für den Ersatzbau ausgeschrieben. Als Sieger des Wettbewerbes ist das Ingenieurbüro Leonhardt, Andrä und Partner, Berlin, hervorgegangen. Die neue Rudolf-Wissel-Brücke wird aus zwei nebeneinander verlaufenden Brücken bestehen.

„Die Rudolf-Wissel-Brücke muss erneuert werden. Mit der Wettbewerbsentscheidung geben wir den Startschuss für die Planung des Ersatzneubaus“, erklärt Senatorin **Regine Günther**.

Das wichtigste Kriterium, die Aufrechterhaltung der Verkehrsströme auf der A 100, kann weitestgehend auch während der Bauzeit erfüllt werden. So stehen, bis auf wenige Ausnahmen, über die gesamte Bauzeit hinweg drei Fahrspuren pro Richtung zur Verfügung, um den für Berlin wichtigen Wirtschaftsverkehr zu sichern und die Region vor dem Dauerstau zu bewahren.

Basierend auf dem Siegerentwurf des Ingenieurbüros Leonhardt, Andrä und Partner (LAP) entstehen zwei nebeneinander verlaufende Brücken; eine für jede Fahrtrichtung. Zuerst wird die Fahrbahn Richtung Norden separat neu gebaut und an das AD Charlottenburg herangeführt. Anschließend wird die neue Fahrbahn in Richtung Süden in Lage der alten Brücke errichtet.

„Die Auffächerung führt zu einer verbesserten Linienführung im Autobahndreieck Charlottenburg. Die Entzerrung der Zu- und Abfahrten ermöglicht eine Erhöhung der Verkehrssicherheit“, so DEGES-Bereichsleiter **Andreas Ingartinger**. Außerdem erhält die Rudolf-Wissell-Brücke einen breiteren Brückenquerschnitt als bisher. So stehen dem Verkehr in jede Richtung jeweils drei Fahrstreifen sowie ein verlängerter Einfädungs- bzw. Ausfädungsstreifen zur Verfügung. Auch der Lärmschutz soll im Zuge des Neubaus verbessert werden.

Ein Baubeginn lässt sich heute nicht verlässlich prognostizieren, wird aber keinesfalls vor 2022 erfolgen. Bis dahin werden die Planungen auf Basis des Siegerkonzepts weiter vertieft sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung und danach ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Nach einer ersten Einschätzung wird die neue Rudolf-Wissell-Brücke rund 200 Mio. Euro kosten, die vom Bund getragen werden. Um die bestehende RWB bis dahin verkehrssicher zu halten, finden in den Sommerferien 2018 Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahn in Richtung Süd statt.

Start des Ideenwettbewerbs war im Januar 2017. Ingenieurbüros und Arbeitsgemeinschaften europaweit konnten sich an der Aufgabe beteiligen. Aus den Bewerbungen wurden sechs Büros ausgewählt, die erste Entwürfe für den Ersatzneubau entwickeln sollten. Anschließend wurden die eingereichten Wettbewerbsbeiträge geprüft. Die besten drei Teilnehmer zogen daraufhin in die nächste Runde ein und vertieften ihre Lösungsvorschläge.

In der Wettbewerbsjury saßen Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur, der Senatsverwaltung Berlin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der Wissenschaft sowie der DEGES. Zu den Wettbewerbskriterien gehörten neben der Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses während der Bauzeit bzw. verkehrliche Auswirkungen auch Konstruktion/Bautechnologie, Planungs-/Bauzeit, Genehmigungsfähigkeit, Projektkosten/Wirtschaftlichkeit sowie Umweltverträglichkeit.

Informationen zu den Bauprojekten der DEGES in Berlin finden Sie unter: [www.berlin.deges.de](http://www.berlin.deges.de)

**Rückfragen:** Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Telefon: (030) 9025-1090

Quelle: Pressemitteilung Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 03.05.18

### ■ DSGVO / Datenschutzpaket für Ingenieure

Ab dem 25.05.2018 gilt mit der DSGVO ein neues Datenschutzrecht in Europa. Um jetzt schnell DSGVO-konform zu werden, wurde von der IT- und Datenschutzrechtskanzlei HK2 in Kooperation mit der Bundesingenieurkammer ein Paket mit den wichtigsten DSGVO-Dokumenten für Ingenieurbüros zusammengestellt. Die Dokumente enthalten beispielhafte Voreintragungen, die die Anpassung an die konkrete Situation erleichtern. Wichtige Dokumente haben einen eigenen Erläuterungstext, der erklärt, wann das Dokument benötigt wird und die wichtigsten Aspekte darstellt. Abgerundet wird das Paket durch eine kurze Einführung in das Thema und vier Abrufvideos mit einer Einführung in die Dokumente. Zusammengefasst haben das Paket die Rechtsanwälte von der HK2 Comtection GmbH. Weitere Informatio-

nen finden Sie auf den Seiten der Bundesingenieurkammer: <https://bingk.de/blog/dsgvo-datenschutzpaket-fuer-ingenieurbueros/>

Quelle: BlnGK

### ■ Europäischer Rechnungshof sieht keine wesentlichen Vorteile bei ÖPP im Straßenbau – Pakleppa fordert Stopp von ÖPP in Deutschland

In einem vor kurzem veröffentlichten Bericht des Europäischen Rechnungshofs hatte dieser festgestellt, dass öffentlich-rechtliche Partnerschaften nicht als „wirtschaftlich tragfähige Option zur Verwirklichung öffentlicher Infrastrukturvorhaben angesehen werden“ können.

Dazu erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa: „Das ist nach dem Bundesrechnungshof der zweite wichtige Rechnungshof, der zu dem Schluss kommt, dass ÖPP nicht wirtschaftlich sind und den Steuerzahler erheblich belasten. Zu einem ähnlichen Ergebnis war bereits der Bundesrechnungshof 2014 gelangt. Wir fordern daher die verantwortlichen Politiker in Deutschland auf, die Einwände der beiden Rechnungshöfe zu berücksichtigen und erst einmal keine weiteren ÖPP-Projekte in der Verkehrsinfrastruktur auf den Weg zu bringen.“ Der Europäische Rechnungshof hatte 12 von der EU kofinanzierte Projekte in Frankreich, Griechenland, Irland und Spanien untersucht.

Pakleppa weiter: „Dabei hat der Rechnungshof unsere sämtlichen Vorbehalte bestätigt. ÖPP schränken den Wettbewerb ein und schwächen die Vergabeposition der öffentlichen Hand. Der Zeitaufwand für die Vergabe ist wesentlich höher als bei konventionellen Vergaben. Hinzu kommen erhebliche Ineffizienzen in Form von Verzögerungen und Baukostensteigerungen. Allein die fünf in Spanien und Griechenland geprüften ÖPP führten zu Mehrkosten i. H. v. 1,5 Mrd. Euro.“

Quelle: ZDB

## RECHT

### ■ Generalunternehmer muss Vorgaben aus LPh 1-4 für die Ausführungsplanung prüfen!

Bei vielen Bauprojekten werden Planungsbüros nur mit den Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt und erstellen die Ausschreibungsunterlagen, danach übernimmt ein Generalunternehmer (GU), der auch mit der Ausführungsplanung beauftragt wird. Das birgt Risiken, denn GU betrachten die eigene Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht nicht selten als bloße vertragliche Nebenpflicht, so dass Planungsfehler übernommen und später verbaut werden können. In einem aktuellen Fall hatte ein UNIT-Kunde bei der Planung der Außenhydranten für einen Klinikbau versehentlich eine alte Norm vorgegeben. Der GU hat das im Zuge der Ausführungsplanung nicht erkannt. So wurde Jahre später gebaut und muss nun mit erheblichem Aufwand verändert werden. Der GU verweist auf den fehlerauslösenden Planer und bestreitet die eigene Verantwortung.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem aktuellen Urteil (Az 22 U 41/17) über die Haftungsverteilung bei einer solchen Konstellation zugunsten des Planers entschieden. Das OLG weist dem GU die Verantwortung zu, die Leistungsvorgaben des Auftraggebers bzw. des von diesem beauftragten Planers sowie alle behördlichen Vorgaben zu prüfen. Der ausführende Unternehmer müsse, wenn er die Ausführungsplanung selbst erstelle, auch für deren Mangelfreiheit Sorge tragen und dürfe nicht ungeprüft Vorgaben

aus der Entwurfsplanung oder Leistungsbeschreibung übernehmen.

Quelle: UNITA-Brief 5-6/18

### ■ **Partnerschaftsgesellschaft mbB: Haftungsbegrenzung bei Tod eines Partners?**

Besteht eine PartG mit beschränkter Berufshaftung aus zwei Partnern und ein Partner stirbt, erlischt die Gesellschaft und ihre haftungsbegrenzende Funktion bereits im Moment des Versterbens des Partners. Juristisch betrachtet „wächst“ der Anteil des Verstorbenen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Mitgesellschafter als jetzigen Alleingesellschafter an, der dann das Büro als Einzelbüro fortführt. Die Eintragung im Partnerschaftsregister ist zu korrigieren bzw. zu löschen. Der Experte für das Thema Rechtsformen im UNIT-JUR.-Netzwerk, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Kfm. Franz Ostermayer, empfiehlt daher, Vorkehrungen für diesen schwerwiegenden Nebeneffekt im Todesfall sowie anderen unvorhersehbaren Ereignissen zu treffen. Gesellschaftsrechtlich gibt es ggf. Möglichkeiten, die Anteile an einen anderen Ingenieur/Architekt (z.B. ein Familienmitglied) zu vererben, dann besteht die Partnerschaft weiter.

Quelle: UNITA-Brief 5-6/18

### ■ **Allgemein anerkannte Regeln der Technik: Mehr als DIN ++ Deutscher Brückenbaupreis**

Auf der Konferenz „Mit Normung Zukunft gewinnen“ der Bayerischen Architektenkammer diskutierten über 100 Teilnehmer - darunter viele Gerichtssachverständige - die Frage, wann/ob eine Norm als allgemein anerkannte Regel der Technik (aaRdT) gilt. Entscheidendes Kriterium ist die Erprobung und Bewährung unter Praxisbedingungen über einen ausreichend langen Zeitraum. Jochen Scholl wirkte für die UNIT mit und verwies nach seinem Vortrag „Abweichen von Normen aus Sicht der Berufshaftpflichtversicherung“ darauf, dass diese Frage bei Schäden meist nicht gerichtlich geklärt werde, sondern argumentativ zwischen den Beteiligten. Die Schadenmeldungen der Auftraggeber nehmen in den seltensten Fällen Bezug auf aaRdT. Ins Spiel gebracht werden diese oft von den Versicherern. Deren Schadensabteilungen seien insbesondere bei hohen Schadenersatzforderungen gehalten und geneigt zu prüfen, ob der Schaden durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) des Versicherungsnehmers herbeigeführt wurde. Würde ein solcher Verstoß behauptet, sei der Versicherungsschutz insgesamt in Frage gestellt – unabhängig davon, welche erweiternden Bedingungen in der jeweiligen „Pflichtwidrigkeits“-Ausschlussklausel der Berufshaftpflichtversicherung formuliert seien. Dann ist ein fachkundiger Versicherungsmakler besonders wertvoll, denn er vertritt die Interessen des Versicherten bei der Argumentation, dass innovative Planung nötig war und zu bautechnisch gleichwertigen Lösungen geführt hat. Gelegentlich helfen auch die UNIT-Sonderbedingungen, demgemäß Projektleiter nicht zu den Repräsentanten zu zählen sind und somit deren eigenverantwortliche Regelverstöße versichert bleiben. Fazit: am besten, man weicht gar nicht erst ab... Dass dies selbst bei historischen Bauwerken möglich ist, zeigt die mit dem Deutschen Brückenbaupreis 2018 ausgezeichnete „Schaukelbrücke“ im Park an der Ilm, einem Teil des UNESCO-Weltkulturerbes „Klassisches Weimar“. Nach einem Hochwasserschaden hatte die Brücke zunächst vollständig abgetragen werden müssen und eine Überprüfung ergeben, dass die rechnerischen Traglasten der Kettenglieder den Anforderungen aktueller Regelwerke nicht mehr gerecht werden. Im Zusammenspiel von Bauherr und den kreati-

ven Ingenieuren des Ingenieurbüros für Bauwerkserhaltung Weimar GmbH wurde aber ein Weg gefunden, mit dem es gelang, die historische Bausubstanz weitestgehend zu erhalten und gleichzeitig moderne Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

Quelle: UNITA-Brief 5-6/18

### ■ **Thüringer Rechnungshof: Vergaberecht wird bei Baumaßnahmen selten eingehalten**

Kommunen gehören zu den wichtigsten Auftraggebern der Bauwirtschaft. Allerdings verstoßen diese bei der Vergabe von Baumaßnahmen gegen das Vergaberecht. Im Regelfall werden immer wieder dieselben Unternehmen an Ausschreibungen beteiligt oder bei freier Vergabe bevorzugt. So steht es im jüngsten Jahresbericht des Thüringer Rechnungshofs. Bei vermeintlich kleineren Investitionen geben sich Städte und Gemeinden zum Teil mit nur einem Angebot einer Firma zufrieden. Beim meist eingeschränkten Bieterkreis würden die kommunalen Auftraggeber weder die Angebote prüfen noch die Eignung der Bieter in Frage stellen.

Quelle: IHK Erfurt

### ■ **Schleswig-Holstein auf dem Weg zur UVgO?**

Mit Gültigkeit vom 02.03.2018 hat das Land Schleswig-Holstein eine erste Hürde bei der Einführung der bereits im Bund und in vielen anderen Bundesländern in Kraft getretenen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) genommen: Die Landeshauhaltsordnung Schleswig-Holstein LHO wurde u. a. im § 55 „Öffentliche Ausschreibung“ an die Wahlfreiheit der UVgO angepasst. Nunmehr muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen (GVOBl. S. 58; Art. 1 ges. v. 21.02.2018).

Mit Datum vom 5. April hat das federführende Wirtschaftsministerium des Landes nunmehr auch einen Entwurf zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (Vergabegesetz Schleswig-Holstein) in die Verbändeanhörung gegeben. Basis des Entwurfs ist der Koalitionsvertrag aus 2017, der ein „mittelstandsfreundliches Vergaberecht“ unter Verzicht „auf vergabefremde Kriterien“ und mit dem Abbau „unnötiger bürokratischer Hemmnisse“ versprochen hat. Die Anhörung läuft bis zum 17.08.2018.

Das neue Vergabegesetz (VGSH) verzichtet u. a. auf redundante und rein deklaratorische Regelungen (die bereits in GWB, VgV und VOL/A – demnächst UVgO – bzw. VOB/A enthalten sind) und räumt bei der Angebotsangabe der Nachweisführung durch Eigenerklärungen den Vorrang ein. Nachweise, insbesondere Dritt-Bescheinigungen, sollen dann erst später vom Zuschlags-Bieter gefordert werden. Das Ministerium nimmt hiermit eine Empfehlung der bisherigen Evaluation auf. Sektorenauftraggeber und Dienstleistungskonzessionen werden erfasst; hier gelten allerdings erleichterte Verfahrensvorgaben. Der vergabespezifische Mindestlohn wird auf 9,99 Euro festgeschrieben. Der bundesweite Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro dürfte damit in Zukunft nach „Heranwachsen“ an den vergabespezifischen Mindestlohn SH diesen dauerhaft ersetzen. Damit bewegt sich Schleswig-Holstein dann nunmehr im Einklang mit den anderen Bundesländern. Der Entwurf sieht vor, dass insbesondere sozial-, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe berücksichtigt werden können. Der Auftraggeber erhält damit ein Entscheidungsrecht, ob und wie er diese Aspekte bei seiner Beschaffung berücksichtigt. Das VGSH (Entwurf) verzichtet aber auf jegliche Verpflichtungserklärungen bereits bei Angebotsabgabe. Das Verga-

beigesetz soll das derzeitige Tarifreue- und Vergabegesetz (TTG) ablösen.

Quelle: Auftragsberatungsstelle SH

### ■ **Unterlassene Ortsbesichtigung macht Gutachten unverwertbar**

Der Sachverständige hat nach § 8a Abs. 2 Nr. 2 JVEG keinen Anspruch auf Vergütung, wenn sein Gutachten wegen objektiv feststellbarer und nicht durch Nachbesserungen und Ergänzungen behebbarer Mängel unverwertbar ist und er die Unverwertbarkeit verschuldet hat, wobei ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit angelastet sein muss. Dabei kann der Annahme eines schuldhaften Handelns des Sachverständigen entgegenstehen, wenn das Gericht seiner in § 404a ZPO geregelten Anleitungsfunktion nicht nachgekommen ist. Grundsätzlich setzt die Annahme einer Unverwertbarkeit des Gutachtens zudem voraus, dass auch Nachbesserungen und Ergänzungen des Gutachtens den Mangel der Verwertbarkeit nicht beheben können. Eine solche Unverwertbarkeit liegt etwa vor, wenn der Sachverständige die Durchführung jeweils angegebener Mängelbeseitigungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der betroffenen Räumlichkeiten prüfen soll, hierzu aber keine Feststellungen treffen kann, weil er die Durchführung eines erforderlichen Ortstermins zwecks Tatsachenfeststellung unterlässt (OLG Brandenburg, 14.11.2017, Az.: 12 W 45/16).

Quelle: IFS

### ■ **JVEG-Novellierung: Umfrage zur außergerichtlichen Vergütung ist gestartet**

Das Umfrageinstitut „INTERVAL GmbH“ hat mit der Honorarumfrage von über 15.600 Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern begonnen. Die Umfrage erfolgt online. Personen, von denen keine E-Mail-Adresse vorliegt, wurden im Mai per Fax kontaktiert. Nachfragen von Sachverständigen werden über eine Hotline der „INTERVAL GmbH“ beantwortet, bei Fragen zu Sachgebieten wird auch an die Bestel-lungskörperschaften verwiesen.

Quelle: IFS

### ■ **„Nicht beschreibbare“ Planungsleistungen: Vergabe im Offenen Verfahren zulässig!**

VK Westfalen, Beschluss vom 23.01.2018 – VK 1-29/17;

VgV § 8 Abs. 1, §§ 14, 58 Abs. 2 Nr. 2, § 74

1. Planungsleistungen, deren Aufgabe eine Lösung erfordert, die nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, können im Offenen Verfahren vergeben werden.

2. Bei der Vergabe von Planungsleistungen, bei denen es wesentlich auch auf die Qualifikation des Planungsteams ankommt, ist gegen unternehmensbezogene Zuschlagskriterien nichts einzuwenden.

3. Die Anforderungen an die Dokumentation des Bewertungsvorgangs dürfen nicht übertrieben werden. Es ist völlig ausreichend, Tabellen, Stichpunkte oder knappe Formulierungen zu verwenden. Entscheidend ist, dass sich daraus plausibel ergibt, warum der Auftraggeber zu einer bestimmten Punktzahl gekommen ist.

Quelle: IBR 5/18

### ■ **Keine Kostenobergrenze vereinbart: Kein Schadenersatz wegen Baukostenüberschreitung!**

OLG Frankfurt, Urteil vom 20.11.2014 – 15 U 19/10; BGH, Beschluss vom 08.11.2017 – VII ZR 91/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 280 Abs. 1, §§ 281, 631, 634 Nr. 4, § 636 Nr. 4; HOAI 2002 § 15 Abs. 2

1. Eine Haftung des Architekten wegen Überschreitung der Baukosten setzt voraus, dass die Vertragsparteien einen bestimmten Kostenrahmen bzw. eine Baukostenobergrenze – ausdrücklich oder konkludent – vereinbart haben.

2. Für die Vereinbarung oder Vorgabe einer Baukostenobergrenze ist der Auftraggeber darlegungs- und beweispflichtig. Kann er nicht nachweisen, dass ein Kostenrahmen vorgegeben war, scheidet ein Schadenersatzanspruch von vornherein aus.

Quelle: IBR 5/18

### ■ **Leistungsphase abgenommen: Verjährung beginnt!**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.08.2015 – 23 U 13/13;

BGH, Beschluss vom 14.12.2017 – VII ZR 226/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a. F. §§ 633, 634 a; BGB § 640

1. Wird ein Ingenieur auf der Grundlage einzelner Verträge mit der Erbringung einzelner Leistungsphasen beauftragt, beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen mit der Abnahme der jeweiligen Leistungsphase.

2. Von einer konkludenten Abnahme ist auszugehen, wenn der Auftraggeber nach Abschluss einer Leistungsstufe die Schlussrechnung des Ingenieurs bezahlt hat und eine weitere Prüfungsfrist von sechs Monaten abgelaufen ist.

Quelle: IBR 5/18

### ■ **Schallmangel kann durch richterlichen „Ohrenhein“ beurteilt werden!**

OLG München, Urteil vom 08.08.2017 – 9 U 3652/16;

BGB § 633; ZPO § 371

1. Nur für einige Menschen wahrnehmbares, niederfrequentes „Dröhnen“ des Estrichs außerhalb des Frequenzbereichs einschlägiger technischer Regelwerke, das sich nur mit erheblichen baulichen Aufwendungen vermeiden lässt, die auch in gehobenen Geschosswohnungen absolut unüblich sind, stellt keinen Mangel im Rechtssinne dar.

2. Das Vorliegen eines rechtlich relevanten Schallmangels kann nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und unter Beratung von Sachverständigen vom Gericht durch richterlichen Augenschein (hier: „Ohrenschein“) festgestellt werden.

Quelle: IBR 5/18

### ■ **Bauherr schuldet keine Bauaufsicht!**

OLG Brandenburg, Urteil vom 17.01.2017 – 6 U 40/15

(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 254, 276, 278, 633, 634, 637 Abs. 3

Gegenüber dem Bauunternehmer muss sich ein Bauherr den Verursachungsbeitrag des von ihm mit Maßnahmen der Bauaufsicht beauftragten Architekten nicht als Erfüllungsgelhilfen zurechnen lassen, weil der Auftraggeber dem Bauunternehmer keine Aufsicht schuldet.

Quelle: 5/18

### ■ **Eingescannte Unterschrift ist keine eigenhändige Unterschrift!**

VK Bund, Beschluss vom 17.01.2018 – VK 2-154; BGB §§ 126, 126 b; GWB § 120 Abs. 4 Satz 1; SektVO § 43 Abs. 1; UVgO § 38 Abs. 2; VgV § 53 Abs. 1, § 56 Abs. 2 Satz 1, § 81; VOB/A 2016 § 11 Abs. 4, § 11 EU Abs. 4, § 13 EU Abs. 1 Nr. 1, § 16 EU Nr. 2, § 16 a EU Satz 1

1. Sind die Angebote „schriftlich“ einzureichen, ist eine eigenhändige Unterschrift notwendig. Eine eingescannte Unterschrift erfüllt nicht die Schriftform.

2. Der Formmangel kann nicht durch Nachfordern geheilt werden.

3. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist (im Oberschwellenbereich am 18.10.2018) dürfen Auftraggeber noch die Einreichung von Angeboten in Schriftform fordern.
  4. Zentrale Beschaffungsstellen dürfen im Oberschwellenbereich bereits seit dem 18.04.2017 grundsätzlich keine Angebote mehr in Schriftform fordern.
- Quelle: IBR 5/18

### ■ Kommunikation per eVergabe-Plattform angekündigt: Kein Umstieg auf Fax möglich!

VK Bund, Beschluss vom 20.12.2017 – VK 2-142/17; VgV § 9

1. Regelt der Auftraggeber, dass im Vergabeverfahren ausschließlich eine eVergabe-Plattform zu nutzen ist, darf er nicht eigenmächtig den Kommunikationsweg wechseln.
2. Eine Aufklärung der Preisangemessenheit bietet, dass der Auftraggeber den Bieter nicht nur allgemein zur Aufklärung auffordert, sondern dass er die (vermeintlichen) konkret identifizierten Probleme anspricht.

Quelle: IBR 5/18

## LITERATUR

### ■ Vergabehandbuch für Bauleistungen – VHB Bayern aktualisiert

Mit der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 09.02.2018 – Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) erfolgte mit Wirkung vom 12.03.2018 die Aktualisierung März 2018. Das VHB Bayern steht als aktuelle Version im Internet abrufbar unter: [http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5\\_vergabe\\_bauauftraege\\_vhb\\_vhb\\_bayern.pdf](http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_vhb_vhb_bayern.pdf)

Ebenfalls wurde auf dieser Seite das Einführungsschreiben mit ausführlicher Dokumentation der Änderungen eingestellt. Alle geänderten Richtlinien und Formblätter haben in der Fußzeile die Ergänzung „Stand März 2018“ erhalten. In der Lesefassung des VHB Bayern sind die wesentlichen Änderungen zusätzlich durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet. Die bearbeitbaren Formulare des VHB Bayern – Stand März 2018 – stehen ebenfalls zur Anwendung bereit. Bei Fragen zum VHB-Bayern wenden Sie sich bitte an: [vergabehandbuch@stmi.bayern.de](mailto:vergabehandbuch@stmi.bayern.de)

Quelle: Auftragsberatungszentrum Bayern

### ■ Baubetrieb im Stahlbau

Die Arbeitsabläufe bei der Verwendung von Stahl in Verbindung mit anderen Baustoffen unterscheiden sich erheblich. Hieraus resultieren unterschiedliche Anforderungen an die baubetrieblichen Aspekte bei Stahlbauprojekten. Dieses Grundlagenwerk beleuchtet die Prozesse und Verfahren des Bauens mit Stahl über die gesamte Wertschöpfungskette.

von Raban Siebers, Prof. Dr.-Ing. Alexander Malkwitz, Prof. Dr.-Ing. Manfred Helmus, Dr.-Ing. Annica Meins-Becker  
Herausgeber: Bauforumstahl  
1. Auflage 2018. 330 Seiten. 24x17 cm. Broschiert.  
78,00 EUR / ISBN 978-3-410-23587-3  
E-Book: 78,00 EUR / E-Kombi: 101,40 EUR  
Quelle: Beuth Verlag GmbH

### ■ Neues Heft in der AHO-Schriftenreihe Heft 37 – „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ – Stand: März 2018

Erarbeitet von dem AHO-Arbeitskreis „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“

Gerichtsprozesse in Bau- und Immobiliensachen sind in der Regel kostenintensiv und von langer Dauer. Angesichts der Effizienzvorteile (Zeit- und Kostenersparnis, Vertraulichkeit, Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen, Auswahl kompetenter Streitlöser durch die Parteien selbst) stellt die außergerichtliche Streitbeilegung eine zielführende Alternative zum gerichtlichen Verfahren dar. In diesem Sinne bietet das Heft 37 der AHO-Schriftenreihe konkrete Empfehlungen zur alternativen Streitbeilegung. Erstmals wird ein Kompendium mit den verschiedenen Verfahren der Konfliktprävention und außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Projektabwicklung bei Bauvorhaben vorgelegt.

In sechs Kapiteln hat der interdisziplinär besetzte AHO-Arbeitskreis „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ die Grundlagen des Konfliktmanagements, konkrete Handlungsanleitungen, Leistungen und Honorare für die außergerichtliche Streitbeilegung beschrieben. Leistungsbilder für die Prozessbegleiter der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Streitlöser bei der Projektabwicklung sowie die entsprechenden Honorierungsempfehlungen werden vorgestellt und erläutert.

Das Heft ist unter [www.aho.de/Schriftenreihe](http://www.aho.de/Schriftenreihe) bestellbar.  
ISBN: 978-3-8462-0768-032. ca. 210 Seiten. 41,80 EUR.  
Quelle: AHO

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin  
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR  
Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin  
Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29  
E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)  
Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)  
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel  
Redaktionsschluss: 18.05.2018

### Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss   Erscheinungstermin		
20.07.2018	17.08.2018	7–8/2018
17.08.2018	18.09.2018	9/2018